

# **Richtlinie Zusammenarbeit mit anderen Rotkreuz-Gemeinschaften**

Stand: 31.10.2016 (Landesausschuss Ehrenamtlicher Dienst)

## **1. Grundsatz**

Die Zusammenarbeit der Gemeinschaften erfolgt generell im Einvernehmen der beteiligten Gemeinschaften unter Beachtung fachlicher Voraussetzungen und gesetzlicher Bestimmungen.

## **2. Abstimmung**

Die Zusammenarbeit erfolgt in Abstimmung zwischen den betroffenen Gemeinschaftsleitungen. Hierbei ist festzulegen, wer bei der jeweiligen Tätigkeit die Hauptverantwortung hat und welche fachbezogenen Regelwerke gelten. Wenn keine Einigung erzielt werden kann, ist der AED der nächsthöheren Verbandsebene einzubinden.

## **3. Einsatz von Jugendlichen in den Bereitschaften**

### **3.1 Grundsätzlich**

Bei der Zusammenarbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Menschen ist insbesondere deren alters- und persönlichkeitsbedingter Entwicklungsstand zu beachten und zu berücksichtigen. Ihr Einsatz hat in altersgemäßer Form zu erfolgen. Im Folgenden ist, wenn nicht anders ausgesagt, mit Jugendlichen immer die Altersgruppe unter 18 Jahren gemeint.

Jugendlichen sind in besonderer Weise vor körperlichen, geistigen und seelischen Schäden zu bewahren. Ihr Einsatz in Bereichen, Situationen oder an Orten, von denen eine außergewöhnliche Gefährdung für Gesundheit und Leben der Helfer/innen ausgeht, ist untersagt.

Für Mitglieder im Jugendrotkreuz wird die Zusammenarbeit mit den Bereitschaften wie folgt geregelt, diese gilt auch sinngemäß für alle anderen Jugendliche:

### **3.2 Beziehungen zum Jugendrotkreuz**

Für junge Menschen im Alter bis zu 16 Jahren besteht in der Regel die Zugehörigkeit zum JRK. Eine Ausnahme kann dann gemacht werden, solange keine örtliche JRK-Gruppe besteht. Dies ist ausschließlich vom 14. - 16. Lebensjahr möglich.

Das JRK vertritt die Interessen der jungen Menschen im DRK, unabhängig davon ob die o.g. Ausnahme besteht. Die JRK-Leitung des Kreisverbandes muss der Mitarbeit von Jugendlichen vom 14. bis 16. Lebensjahr zustimmen. Bestehen seitens der JRK-Leitung Zweifel an der Mitarbeit der Jugendlichen in der Bereitschaft, so sind diese in einem Gespräch aller Beteiligten zu klären.

Von Seiten der Bereitschaft ist sicherzustellen, dass die Fragen der Aufsicht und

Verantwortlichkeit, wenn es zu einer Mitarbeit von jungen Menschen im Alter von 14 bis 16 Jahren in einer Bereitschaft kommt, geklärt sind. Die jeweiligen Bereitschaftsleiter müssen über nachgewiesene pädagogische und haftungsrechtliche Kenntnisse, speziell für die Altersgruppe 14 bis 16 Jahre verfügen.

Jugendliche, die das 14. Lebensjahr noch nicht erreicht haben, können sich nicht einer Bereitschaft anschließen.

Sobald eine örtliche JRK-Gruppe gegründet wird, werden die jungen Menschen Mitglieder dieser örtlichen JRK-Gruppe.

Wenn JRK Mitglieder eingesetzt werden erfolgt das durch oder in Abstimmung mit den JRK-Leitungen.

### **3.3. Einsatzgebiete von Jugendrotkreuzmitgliedern und sonstigen Jugendlichen**

Grundsätzlich ist die Mitwirkung von Minderjährigen nur nach erfolgter Einwilligung der Personensorgeberechtigten (nach SGB VIII) und der mit Zustimmung der verantwortlichen Führungskraft möglich.

Weiterhin ist dies nur unter ständiger Aufsicht eines in diesem Fachdienst ausgebildeten Helfers möglich.

Wenn im Folgenden keine besonderen Regeln für Fachdienste festgelegt sind ist die Mitwirkung von Jugendlichen nur im Rahmen von Ausbildung und Übungen möglich.

Jugendliche sollen nur unter ständiger Aufsicht einer für den Umgang mit Jugendlichen qualifizierten Person und auf alle Fälle eines in diesem Fachdienst ausgebildeten Helfers tätig werden (kann die gleiche Person sein).

Jugendliche dürfen nicht zu Arbeiten herangezogen werden, für die eine spezielle Ausbildung vorgeschrieben ist oder die sie überfordert.

Sie müssen jederzeit die Möglichkeit haben sich aus dem Einsatz zu lösen. Sie dürfen bei der Feststellung ordnungsgemäßen Besetzung von Einsätzen nicht berücksichtigt werden.

Sie dürfen bei örtlichen Alarmeinsätzen nicht im Bereich der Erkundung oder des Vorkommandos eingesetzt werden.

Sie dürfen, außer in den unter Ziffer 3.4 beschriebenen Fällen, bei sonstigen Alarmeinsätzen nicht eingesetzt werden.

#### **3.3.1 Sanitätswesen**

Eine Mitarbeit im Sanitätsdienst ist Jugendlichen erst ab 16 Jahren erlaubt, aus pädagogischen Gründen sollten sie aber älter sein. Sie müssen eine abgeschlossene Erste-Hilfe-Ausbildung vorweisen können.

#### **3.3.2 Betreuungsdienst**

Jugendliche ab 16 Jahren dürfen bei der Betreuung von Kindern und Jugendlichen mitwirken.

#### **3.3.3 Verpflegungsdienst**

Jugendliche ab 14 Jahren dürfen als Unterstützung bei Verpflegungsausgabe, dem Ausschank von alkoholfreien Getränken und weiteren unterstützenden Tätigkeiten im Verpflegungsbereich unter Beachtung der Regeln für die Hygiene mitarbeiten.

#### **3.3.4. Gemeinschaftspflege**

Bei öffentlichen Veranstaltungen, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

### **3.3.5. Straßenfest, Info-Veranstaltung**

Beschäftigung und Betreuung der Kinder und Jugendlichen (Kinderfest, Spiele, Ausschank alkoholfreier Getränke, usw.)

### **3.3.6 Sammlungen**

Bei Haus- und Straßensammlungen sind unter anderem die gesetzlichen Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung (StVO) und des Hess.

Sammlungsgesetzes (HSammIG) in der jeweils gültigen Fassung zu beachten. Bei Papier- und Kleidersammlungen dürfen Minderjährige generell nicht auf und an Waggons und KFZ zu Ladetätigkeiten eingesetzt werden. Eine Mithilfe bei Verteilung der Kleidersäcke ist möglich.

## **3.4 Einsatzmöglichkeiten für Jugendliche im Katastrophenfall oder bei sonstigen Großeinsätzen**

Jugendliche ab 16 Jahren können ihrem Entwicklungsstand sowie ihrer Ausbildung entsprechend und nur in ihrem örtlichen Bereich wie folgt eingesetzt werden:

**Sanitätswesen** als Hilfskräfte für Behandlungsplätze (Bettenbau und Betreuung), als Hilfskräfte in Krankenhäusern und Pflegestationen (Bettenbau und Betreuung sowie Reinigung) sowie als Hilfskräfte im Bereich der technischen Unterstützung für alle anfallenden leichten Arbeiten.

**Betreuungsdienst** als Hilfskräfte für den Unterkunftsdienst (Einrichtung der Räume und Abbau). Ausgebildete JRK-Gruppenleiter können als Betreuer für Jugendliche sowie als Hilfskräfte im Bereich der technischen Unterstützung für alle anfallenden leichten Arbeiten herangezogen werden; außerdem ist eine Mitarbeit z.B. bei Verwaltungsarbeiten möglich.

**Suchdienst** für allgemeine Verwaltungsaufgaben.

**Führungsunterstützung – Information und Kommunikation** als Melder

**In allen anderen Bereichen** ist eine Mitarbeit von Minderjährigen nur dann zulässig, wenn sie vorher mit der verantwortlichen Führungskraft abgestimmt wurde und es für die Minderjährigen jederzeit die Möglichkeit gibt sich aus dem Einsatz zu lösen.

## **4. Inkrafttreten**

Die Richtlinie tritt mit Wirkung vom 03.11.2012 in Kraft.  
(Beschluss JRK-Landesversammlung vom 15.09.2012)